

In dem Falle unter II. n. der Höchsten Verordnung vom 22. April 1840 macht es keinen Unterschied, ob die Fuhrten mit eigenem oder fremdem Gespanne geleistet werden.

## §. 3.

Es bleibt dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung der Finanzen, überlassen, in geeigneten Fällen, z. B. bei Umzügen der Pfarrer, Schullehrer u. Freikarten zu ertheilen; auch wird eine solche den Mitgliedern der General - Steuer - Inspection ertheilt.

## §. 4.

Welden mit auswärtigen Behörden wegen der gegenseitigen Chauffeegelder-Freiheit abgeschlossenen Verträgen hat es bis auf Weiteres sein Verbleiben und wird das Fürstliche Ministerium, Abtheilung der Finanzen, ermächtigt, auch ferner in geeigneten Fällen dergleichen Vereinbarungen zu treffen.

## §. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September c. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Schwarzburg, den 14. August 1852.

(L. S.)

Fr. Günther, F. d. S.

v. Bertrab. Schridl. v. Ketzhold. v. Bamberg.